



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlagen des Marktes Weisendorf; Wasserrechtsverfahren für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Schmiedelberg in den Morgenäckergraben

Der Markt Weisendorf hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Schmiedelberg in den Morgenäckergraben beantragt.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Morgenäckergraben (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für die vom Markt Weisendorf auch eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG beantragt wurde.

Die Pläne liegen in der Zeit vom **23.09.2022** bis einschließlich **24.10.2022**

- beim Markt Weisendorf, Gerbersleite 2, Bauamt, Zimmer 203/1, 91085 Weisendorf
- beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie hierbei, dass zur Einsichtnahme beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20 -1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist. Die gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten.

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen werden im o.g. Zeitraum gemäß Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Antragsunterlagen werden eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **10.11.2022** beim Markt Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zimmer 203/1 und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstadt a. d. Aisch schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20 -1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist. Die gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Inhalt

Bekanntmachung: Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlagen des Marktes Weisendorf; Wasserrechtsverfahren für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Schmiedelberg in den Morgenäckergraben	104
Führerscheinpflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1959–1964 bis spätestens 19.01.2023 in Kartenführerschein tauschen	105
„Existenzgründerseminar“ des Landkreises am 29.10.2022 in Lonnerstadt; Tipps für den Einstieg in die Selbstständigkeit	105
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach (Kostensatzung) vom 30.06.2022	105
Wir stellen ein:	109
Verwaltungsfachkräfte (m/w/d)	
Hausmeister/Hausmeisterin (m/w/d)	
Straßenwärter/Straßenwärterin (m/w/d)	
Ingenieur/Ingenieurin (m/w/d)	

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

Die aktuellen Besucherregelungen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt und des Marktes Weisendorf. Es wird um Beachtung gebeten.

Höchstadt a. d. Aisch, den 08.09.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Umweltamt

Bauer

Führerscheinpflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1959–1964 bis spätestens 19.01.2023 in Kartenführerschein tauschen

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2023 statt. Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1959-1964, die einen rosa oder grauen Papierführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch bis 19.01.2023. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>.

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag vorab online über das Bürgerserviceportal des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu übermitteln. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 € an – hierüber erhalten Sie eine Kostenrechnung. Sobald der neue Führerschein vorliegt, erhalten Sie per Post eine Abholbenachrichtigung. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall 4–6 Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinpflichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der übrigen Geburtsjahrgänge bzw. unbefristeten EU-Kartenführerscheine, erhalten Sie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19.01.2023 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

„Existenzgründerseminar“ des Landkreises am 29.10.2022 in Lonnerstadt

Tipps für den Einstieg in die Selbstständigkeit

Die zündende Idee ist da, nur der Business-Plan für die Umsetzung fehlt noch: Wer sich selbständig machen will und ein bisschen Starthilfe braucht, ist beim gemeinsamen Existenzgründerseminar der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt am Samstag, 29.10.2022 in Lonnerstadt richtig. Von 9 bis 18 Uhr geben Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Kanzleien, Banken, Krankenkassen, der Industrie- und Handelskammer Tipps aus der Praxis. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten zudem Feedback zu ihren Ideen.

Anmeldung erbeten

Die Teilnahmegebühr beträgt 30 Euro. Interessierte melden sich bitte bis Freitag, 21.10.2022, bei Kreis-Wirtschaftsförderer Thomas Wächtler, unter der Telefonnummer 09131/803-1270 an. Mehr Infos zum Programm unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/wirtschaft-bildung/existenzgruendung/>.

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach (Kostensatzung)

vom 30.06.2022

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, sowie auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach folgende Satzung:

§1 Zweck

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Kostenregelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Anlage
KommKVz

Röttenbach, den 30.06.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach

Ludwig Wahl

Hinweis: Das hier vorliegende Onlineexemplar ist aktuell gültig; rechtlich maßgeblich sind allerdings nur die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach durch amtliche Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln bzw. Amtsblatt veröffentlichte Vorschriften.

Anlage 1

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kosten- verzeichnisses gehen von der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 €
	001	Beglaubigungen¹⁾:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für Erteilung des Originals vorge- sehene Gebühr, mindestens 5,00 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, kann die Gebühr pro Beglaubig- ung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öff- fentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung vor- gesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % für die Erstschrift vorgesehene Ge- bühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Ge- bühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornah- me (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzuverlässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Voll- streckung, die den zu vollstreckenden An- spruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾ (auch bei öffentlicher Bekanntmachung)	1 % des rückständigen Betrags, min- destens jedoch 5,00 € und höchstens 150,00 € gerundet auf volle 5,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁵⁾	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁶⁾ (Einzelprüfung, ob von Kostenerhebung anzusehen ist)	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ⁷⁾	10,00 bis 150,00 €

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

5) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

7) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBl S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBl S. 766).

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Landratsamt
Erlangen-Höchstadt

VERWALTUNGSFACHKRÄFTE (M/W/D)

für verschiedene Einsatzbereiche der allgemeinen inneren
Verwaltung u. a., Ausländerwesen etc.

HAUSMEISTER/HAUSMEISTERIN (M/W/D)

für die dezentralen Asyl-Unterkünfte im Landkreis

**STRASSENWÄRTER/
STRASSENWÄRTERIN (M/W/D)**

für den Bauhof in Heßdorf

INGENIEUR/INGENIEURIN (M/W/D)

mit einschlägigen Bachelor- oder Masterabschluss
für unser Technisches Facility Management und energetische
Bauprojekte

**WIR
STELLEN
EIN**

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung
mit den vollständigen Unterlagen und Angabe
für **welche Stelle/welchen Bereich** Sie sich
bewerben. Weitere Informationen zu den Stellen
sowie unsere Datenschutzbedingungen und die
Einverständniserklärung zum Ausfüllen finden
Sie auf unserer Homepage unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher
Eignung vorrangig berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
E-Mail: bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de
Ansprechpartner: Herr Schlegel, Tel. 09131/803-1170